



<b>Geburt auf deutschen Seeschiffen - Erstbeurkundung / Erstregistrierung</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Formulare</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	3

# Geburt auf deutschen Seeschiffen - Erstbeurkundung / Erstregistrierung

Die Geburt eines Kindes auf einem Seeschiff, das die Bundesflagge führt, hat das Standesamt I in Berlin zu beurkunden. Die Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung ist derzeit noch nicht möglich.

## Voraussetzungen

- **Geburt auf einem Seeschiff, das die Bundesflagge führt.**
- **Anzeigeverpflichtung**  
Die Geburt muss von der anzeigepflichtigen Person dem Schiffsführer unverzüglich angezeigt werden.  
Zur Anzeige verpflichtet ist jeder sorgeberechtigte Elternteil des Kindes, oder - wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind - jede andere Person, die bei Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- **Anforderung von Urkunden**  
Urkunden können bevorzugt über das Webformular (siehe „Formulare“, unten), gegebenenfalls auch per Post oder per Fax werden. Eine telefonische Anforderung ist nicht möglich.

## Erforderliche Unterlagen

- **Niederschrift des Schiffsführers über die Anzeige der Geburt**
- **Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig.**

## Formulare

- **Geburtsurkundenanforderung**  
(<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/urkundenanforderung/artikel.94831.php>)
- **Bei persönlicher Vorsprache ist kein Antragsformular erforderlich.**

## Gebühren

- 12,00 Euro: Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
- 12,00 Euro: internationale Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
- 12,00 Euro: Beglaubigter Registerausdruck Geburtenregister
- 6,00 Euro: jeder weitere Beglaubigte Registerausdruck bei gleichzeitiger Ausstellung

## Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 37**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_37.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_37.html))

## Weiterführende Informationen

- **Weitere Informationen zur Geburt (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**  
(<https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/artikel.218360.php>)
- **Kontaktformular Geburt (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**  
(<https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/formular.218471.php>)